



# Themen im Plenum

92. bis 93. Plenarsitzung | 13. bis 14. November 2019

1. Änderungen im Haushalts- und Vergaberecht
2. Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum
3. Sportwetten durch private Anbieter – Dritter Glücksspieländerungsstaatsvertrag
4. Erhebung von Entgelten für die Vorhaltung von Löschwasser
5. Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes
6. Landesbericht "Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz"
7. 30 Jahre Mauerfall – Verhältnis der Landesregierung zu Opfern der kommunistischen Gewaltherrschaft
8. Rheinbrücken
9. Thüga-Nebentätigkeiten von Oberbürgermeister und Bürgermeistern



© Landtag RLP / T. Silz

---

## 1. Änderungen im Haushalts- und Vergaberecht

Gesetzentwurf der Landesregierung  
- Drs. 17/9915 -

ZWEITE BERATUNG  
13.11.2019

Der Entwurf sieht Änderungen für Auftragsvergaben vor, bei denen die Schwellenwerte der EU nicht überschritten werden (sog. Unterschwellenvergaben). So soll die **Gleichrangigkeit der öffentlichen Ausschreibung und der beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb** gesetzlich verankert werden. Hierzu sollen die Vorschriften im Landeshaushaltsrecht und im kommunalen Haushaltsrecht geändert werden, die noch die öffentliche Ausschreibung als Regelverfahren vorsehen (§ 55 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung, § 22 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsordnung).

Die Nachprüfung von öffentlichen Auftragsvergaben im Unterschwellenbereich soll gesetzlich verankert werden. Hierzu soll das Land die Möglichkeit erhalten, **Vergabeprüfstellen** einzurichten. Die Strukturierung des Nachprüfungsverfahrens soll durch Rechtsverordnung der Landesregierung festgelegt werden können. Dies betrifft unter anderem Zuständigkeiten sowie Aufgaben und Befugnisse der Prüfstellen. So sollen die Prüfstellen die Befugnis erhalten können, dem öffentlichen Auftraggeber die Erteilung des Zuschlags bei Rechtsverstößen zu versagen. Auch soll es ihnen möglich sein, im Nachhinein Vergaberechtsverstöße festzustellen, was zur Unwirksamkeit der Auftragsvergabe führen kann. Die Landesregierung rechnet mit einem sachlichen und personellen Mehraufwand im

Zusammenhang mit dem Nachprüfungsverfahren. Dessen Höhe lasse sich aber derzeit nicht belastbar abschätzen.

Die Landeshaushaltsordnung soll in weiteren Punkten angepasst bzw. ergänzt werden. Unter anderem soll eine jährliche Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag über die Beteiligungen des Landes sowie eine Grundlage für den staatlichen Haftungsrückgriff bei Beleihungen eingeführt werden.

Der Entwurf enthält darüber hinaus redaktionelle Anpassungen für die Verweise des Landestariftreuegesetzes auf das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und die Vergabeordnung.

## 2. Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum

Gesetzentwurf der Landesregierung  
- Drs. 17/10082 -

ZWEITE BERATUNG  
13.11.2019

Die Versorgung der Bevölkerung mit **angemessenem und bezahlbarem Wohnraum** gestaltet sich gerade in den Ballungsräumen auch in Rheinland-Pfalz schwierig. Mit ihrem Gesetzentwurf möchte die Landesregierung den Gemeinden mit Wohnraummangel deshalb ermöglichen, **Zweckentfremdungssatzungen** zu erlassen. Mit ihrer Hilfe sollen die Gemeinden verhindern können, dass **Wohnraum in Gewerberaum umgewandelt, abgerissen, leer stehen gelassen oder an Touristinnen und Touristen vermietet** wird. Die Gemeinden können die anderweitige Nutzung von einer Genehmigung abhängig machen – vorausgesetzt, der Wohnraummangel lässt sich nicht auf andere Weise mit zumutbaren Mitteln und in angemessener Zeit beseitigen, beispielsweise durch Ausweisung von Wohngebieten im Bebauungsplan oder durch die Wohnraumförderung. Die Satzungen dürfen höchstens fünf Jahre gelten. Ist die Satzung weiterhin erforderlich, kann sie erneut erlassen werden.

Die Gemeinden beurteilen dem Entwurf zufolge selbst, ob in ihrem Gemeindegebiet ein **Wohnraummangel** besteht. Bei Gemeinden, die durch Landesverordnung zur Einführung der sogenannten Mietpreisbremse ermächtigt sind, spricht ein starkes Indiz dafür, dass sie zum Erlass solcher Satzungen berechtigt sind. Für Wohnraummangel spricht auch, wenn die Kaufpreise und Mieten deutlich stärker steigen als im bundesweiten Durchschnitt, wenn die durchschnittliche Mietbelastung der Haushalte den bundesweiten Durchschnitt deutlich übersteigt, wenn die Wohnbevölkerung wächst, ohne dass durch Neubautätigkeit Wohnraum geschaffen wird oder wenn geringer Leerstand bei großer Nachfrage herrscht.

Das Gesetz ermächtigt die Gemeinden, unter anderem bei den **Betreiberinnen und Betreibern von Internetportalen** wie Airbnb **Auskünfte** einzuholen. So soll dem Problem begegnet werden, dass auf Onlineportalen oft keine genauen Angaben zur Lage der Wohnung gemacht werden und die Anbieter lediglich unter einem Vornamen auftreten.

Ist Wohnraum zweckentfremdet und gibt es hierfür keine gesetzlich anerkannte Rechtfertigung, so kann die

Gemeinde ein **Bußgeld** von bis zu 50 000 Euro verhängen und anordnen, dass der Wohnraum **wieder Wohnzwecken** zugeführt wird.

### 3. Sportwetten durch private Anbieter – Dritter Glücksspieländerungsstaatsvertrag

Gesetzesentwurf der Landesregierung  
- Drs. 17/10286 -

ZWEITE BERATUNG  
13.11.2019

Am 1. März 2019 haben die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder den Dritten Glücksspieländerungsvertrag beschlossen. Er verfolgt das Ziel, **Sportwetten durch private Anbieter** zu ermöglichen. Bereits zum 1. Juli 2012 wurde das **staatliche Wettmonopol** für eine **Experimentierphase** von zunächst sieben Jahren aufgehoben. Diese Experimentierphase gilt nach einem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz bis zum 30. Juni 2021 fort. Ursprünglich sollte eine **begrenzte Zahl** von 20 **Konzessionen** an private Sportwettenveranstalterinnen und -veranstalter vergeben werden. Die Erteilung der Konzessionen wurde jedoch gerichtlich auf nicht absehbare Zeit aufgeschoben. Mit dem Dritten Glücksspieländerungsvertrag wird die Höchstzahl von 20 Sportwettenkonzessionen ersatzlos gestrichen. Ein Auswahlverfahren ist damit nicht mehr erforderlich. Künftig kann **jeder Sportwettenanbieter** auf Antrag eine **Konzession** erhalten, wenn er die qualitativen Anforderungen des Glücksspielstaatsvertrags erfüllt.

Mit dem Erlass des Gesetzes soll die nach Artikel 101 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz erforderliche **Zustimmung des Landtags** zu dem Dritten Glücksspieländerungsvertrag herbeigeführt werden.

### 4. Erhebung von Entgelten für die Vorhaltung von Löschwasser

Gesetzesentwurf der Fraktionen der SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
- Drs. 17/10298 -

ZWEITE BERATUNG  
13.11.2019

Der Entwurf sieht **Klarstellungen der Gesetzeslage** (Kommunalabgabengesetz [KAG], Landeswassergesetz [LWG], Brand- und Katastrophenschutzgesetz [LBKG]) vor. So soll deutlich gemacht werden, dass die Kommunen die Kosten der Vorhaltung von Löschwasser in Wasserversorgungsanlagen durch die Erhebung von Entgelten decken können. Die Entgelte können gegenüber den Eigentümern und dinglichen Nutzungsberechtigten derjenigen Grundstücke erhoben werden, denen aufgrund der Wasserversorgungssatzung ein Anschluss- und Nutzungsrecht vermittelt wird (§ 8 Abs. 1 Satz 2 KAG n.F.). Ferner soll klargestellt werden, dass zu den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen auch die Aufwendungen für Einrichtungen und Anlagen zur Vorhaltung von Löschwasser gehören (§ 9 Abs. 1 Satz 3 KAG n.F.). Des Weiteren soll verdeutlicht werden, dass die Vorhaltung von Löschwasser eine **Pflichtaufgabe zur öffentlichen Wasserversorgung** ist, soweit sie mit den Wasserversorgungseinrichtungen und -anlagen verbunden ist (§ 48 Abs. 1 Satz 2 LWG n.F.). Dieser Teil der Löschwasservorhaltung soll zudem klarstellend aus den **gemeindlichen Aufgaben im Brandschutz** ausgenommen werden (§ 3 Abs. 1 Satz 2 LBKG n.F.).

Hintergrund für die geplanten Klarstellungen des Gesetzgebers ist ein **Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 18. März 2019** (Az.: 6 A

10460/18.OVG). Das Gericht hatte darin festgestellt, dass die Einstellung von Kosten für die Löschwasservorhaltung in die Ermittlung der Höhe der Wassergebühren rechtswidrig ist.

## 5. Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
- Drs. 17/10488 -

ERSTE BERATUNG  
13.11.2019

Mit dem Gesetzentwurf soll die Arbeit des Verfassungsschutzes effektiviert und dessen parlamentarische Kontrolle gestärkt werden.

Die **Befugnisse des Verfassungsschutzes** zur Gewinnung relevanter Erkenntnisse sollen **erweitert** werden. Hierzu zählt beispielsweise die Abfrage von Bestandsdaten nach dem Telekommunikations- und Telemediengesetz (§ 13 Abs. 5) sowie der Zugriff auf Videokameraaufnahmen im öffentlich zugänglichen Raum (§ 21). Auch die Befugnisse zur Identifizierung und Lokalisierung mobiler Telekommunikationsendgeräte (IMSI-Catcher, § 15) sowie zur Funkzellenabfrage (§ 14) sollen für den Verfassungsschutz geregelt werden. Zudem sieht der Entwurf eine Rechtsgrundlage zur Datenerhebung in digitalen Medien vor (§ 20). Des Weiteren soll die vom Bundesgesetzgeber normierte Grenze für den Einsatz Verdeckter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 10) und Vertrauenspersonen (§ 11) weitestgehend übernommen werden.

Die Befugnisse des Verfassungsschutzes zur **Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten** sollen unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts normiert werden (vgl. § 23, §§ 26,27). Gleiches gilt für den Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung (§§ 18 und 19). Die Daten von **Minderjährigen** werden besonders geschützt (§ 24 Abs. 4) und deren Beobachtung eingeschränkt (§ 9 Abs. 4).

Zur **Stärkung der parlamentarischen Kontrolle** erhalten die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission (PKK) des Landtags das Recht, sachverständige Personen zu beauftragen (§ 34 Abs. 4). Zudem wird die Zuarbeit durch eine beim Landtag eingerichtete Geschäftsstelle gesetzlich verankert (§ 36). Die PKK soll künftig Vorgänge auch öffentlich bewerten können, wenn ein erhebliches öffentliches Interesse nahe liegt und die Mehrheit der Mitglieder nach Anhörung der Landesregierung einwilligt (§ 32 Abs. 3). Zudem soll eine regelmäßige Berichtspflicht der PKK gegenüber dem Landtag eingeführt werden (§ 38). Die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der PKK soll künftig durch Beschluss des Landtags bestimmt werden (§ 31 Abs. 2).

## 6. Landesbericht "Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz"

Bericht der Landesregierung  
- Vorlage 17/5604 -

BESPRECHUNG  
13.11.2019

Das Familienministerium hat den 6. Landesbericht „Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz“ vorgelegt. Der Bericht erfasst „soziostrukturelle und demographische Daten zu verschiedenen Lebenslagen junger Menschen“. Zudem stellt er die verschiedenen Aufgabenfelder der Kinder- und Jugendhilfe dar. Damit liefere er den Jugendämtern „eine solide Datenbasis für die Entwicklung wichtiger Controlling- und Steuerungsmechanismen“, so Ministerin Spiegel.

Im Jahr 2017 wurden durch rheinland-pfälzische Jugendämter rund **27 000 Erziehungshilfen** gewährt, das sind rund 75 Prozent mehr als zu Beginn der Erhebungen im Jahr 2002. Rund 3 Prozent der Kinder und Jugendlichen in Rheinland-Pfalz erhalten eine solche Unterstützung. Über die Hälfte der gewährten Hilfen zur Erziehung dauern kürzer als ein Jahr. Immer mehr **jüngere Kinder** sind in den Hilfen zur Erziehung vertreten. Annähernd jede sechste Hilfe wird für Kinder unter drei Jahren gewährt. Jungen sind in den Hilfen zur Erziehung häufiger vertreten als Mädchen.

Insgesamt wurden im Jahr 2017 landesweit **412 Millionen Euro** für Hilfen zur Erziehung aufgewendet. Das Land beteiligt sich mit jährlich knapp 50 Millionen Euro an diesen Kosten.

### 7. 30 Jahre Mauerfall – Verhältnis der Landesregierung zu Opfern der kommunistischen Gewaltherrschaft

Antwort der Landesregierung auf eine Große Anfrage der Fraktion der AfD  
- Drs. 17/9661 -;

BESPRECHUNG  
14.11.2019

Der Landesregierung sind keine **Opferverbände** bekannt, die sich in Rheinland-Pfalz in besonderer Weise der Aufarbeitung der kommunistischen Gewaltherrschaft widmen. Bisher sei zudem kein Verband mit der Bitte um gemeinsame Gedenkveranstaltungen an die Landesregierung heran getreten. Die Landesregierung plane keine Veranstaltungen anlässlich des 30. Jahrestages des Mauerfalls. Dies geschehe insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich bei Rheinland-Pfalz um kein unmittelbares ehemaliges Grenzland handele. Andere Bundesländer verfahren ebenso.

Die **Zuständigkeit** für die Zusammenarbeit mit Gedenkstätten und Institutionen, die an das Unrecht in der ehemaligen DDR erinnern, liegt nach Auffassung der Landesregierung bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien

### 8. Rheinbrücken

Antwort der Landesregierung auf eine Große Anfrage der Fraktion der AfD  
- Drs. 17/9741 –

BESPRECHUNG  
14.11.2019

In der Regel alle drei Jahre werden Brücken einer **Bauwerksprüfung** unterzogen. Sie erhalten dann eine Zustandsnote, die nach einer **bundeseinheitlichen Richtlinie** ermittelt wird. Für Brücken in der Verantwortung des Bundes wurden Noten zwischen 1,9 – 3,0 (etwa für die Rheinbrücke Worms/Nibelungenbrücke [B 47]) und 2,9 – 3,5 (etwa für die Rheinbrücke Schierstein [A 643]) vergeben.

Von einer schlechten Zustandsnote kann jedoch nicht automatisch auf Art und Umfang der Schäden oder auf die Standsicherheit von Brücken geschlossen werden, betont die Landesregierung. Denn auch kleine Schäden – wie beispielsweise an Brückengeländern – könnten zu einer schlechten Zustandsnote führen, ohne dass die Standsicherheit beeinträchtigt sei.

Bei der Festlegung und Ausführung von Sanierungsmaßnahmen ist nach Angaben der Landesregierung die **Erhaltung der Verkehrssicherheit**, der **Standsicherheit** und der **Dauerhaftigkeit** maßgebend. Bauteile wie Geländer, Lager oder Übergangskonstruktionen werden

demnach erneuert, wenn ihre Lebensdauer abgelaufen ist. Dabei wird versucht, mehrere Schäden in einer Instandsetzungsmaßnahme zusammenzufassen, um die **Wirtschaftlichkeit** zu gewährleisten und die **baustellenbedingten Verkehrsbehinderungen** möglichst gering zu halten. Dies kann der Landesregierung zufolge dazu führen, dass die Brücke zwischenzeitlich eine schlechtere Zustandsnote erhält.

## 9. Thüga-Nebentätigkeiten von Oberbürgermeister und Bürgermeistern

Antwort der Landesregierung auf eine Große Anfrage der Fraktion der AfD  
- Drs. 17/10415 -

BESPRECHUNG  
14.11.2019

Bei Kommunalbeamtinnen und -beamten ohne Dienstvorgesetzte ist – anders als bei Beamtinnen und Beamten – die Zuständigkeit für Nebentätigkeitsentscheidungen aufgeteilt. Darauf weist die Landesregierung in ihrer Antwort hin. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (**ADD**) ist zuständig für die **Genehmigung** von Nebentätigkeiten in Städten und Landkreisen. Alle anderen Entscheidungen bleiben bei der Kommune und werden von der allgemeinen Vertreterin bzw. dem allgemeinen Vertreter verantwortet. Nach dem Ausscheiden aus dem Amt ist hierfür die Nachfolgerin bzw. der Nachfolger zuständig. Zu diesen Entscheidungen gehören auch diejenigen über die **Abführung der Einkünfte aus der Nebentätigkeit**.

**Sieben Personen** seien von der ADD Genehmigungen für eine Nebentätigkeit im Bereich der Thüga erteilt worden. Bei der **Thüga AG** handelt es sich um einen Energiedienstleister, der im Jahr 2009 kommunalisiert wurde.

Bei **sechs Personen** sei – unter Berücksichtigung der veränderten Eigentümerstruktur der Thüga – eine **Änderung** der Genehmigung erfolgt, so die Landesregierung. Nähere Angaben zu den einzelnen Fällen könnten nur in einer **vertraulichen Sitzung** des Innenausschusses gemacht werden. Denn die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen seien zu wahren. Da die Entscheidung zur Qualifizierung der Nebentätigkeit bei der Erteilung der Genehmigungen im Bereich der Thüga auf den Angaben der Antragsteller beruhe, sehe die ADD die Versäumnisse bei diesen.

Die **Sach- und Rechtslage** werde derzeit **überprüft**. Danach werde entschieden, ob eine Anpassung der gesetzlichen Regelungen (Gesetz- oder Verordnungsentwurf) erforderlich sei.